



Verordnung über das Asylwesen (AsylIV)

vom 23. März 2009 (Stand 23. März 2009)

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf die eidgenössische Asylgesetzgebung, Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug des Asylwesens im Kanton Appenzell I.Rh.

Art. 2 Standeskommission

¹ Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über das Asylwesen aus.

² Sie ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Sie kann die Schaffung von kantonalen Zentren und Unterkünften anordnen;
- b) sie kann die Verteilung weiterer Asylbewerber¹⁾ an die Bezirke veranlassen, wenn die kantonalen Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind; die Zuweisungen erfolgen im Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bezirken gemäss letzter eidgenössischer Volkszählung;
- c) sie kann zur Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge Verträge mit Hilfswerken oder anderen Institutionen abschliessen;
- d) sie regelt die Unterbringung und Betreuung von schutzsuchenden Ausländern in ausserordentlichen Lagen;
- e) sie wählt eine Asylkommission.
- f) sie kann in Einzelfällen kantonale Rückkehrhilfebeiträge gewähren;
- g) sie befindet über humanitäre Aufenthaltsgesuche.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 3 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

¹ Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 zuständig für den Vollzug der Asylgesetzgebung.

² Die unmittelbare Führung des Asylverfahrens obliegt dem Amt für Ausländerfragen. Der Auftrag umfasst insbesondere folgende Belange:

- a) Meldestelle für zugewiesene Asylpersonen;
- b) Organisation und Durchführung der Rückkehrhilfe;
- c) Antragstellung für kantonale Rückkehrhilfe;
- d) Führung des Verfahrens für humanitäre Aufnahme;
- e) Vollzug der Asylentscheide.

Art. 4 Gesundheits- und Sozialdepartement

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement vollzieht die Vorschriften der Asylgesetzgebung in den Bereichen Unterbringung, Betreuung und materielle Hilfe.

² Es ist verantwortlich für den Betrieb der Zentren und Unterkünfte des Kantons.

³ Es kann Einschränkungen in der Wahl der Versicherer und Leistungserbringer nach Art. 82a Abs. 2 bis 4 des Asylgesetzes anordnen.

Art. 5 Asylkommission

¹ Die Asylkommission koordiniert die Tätigkeiten der zuständigen Amtsstellen und kann hierzu Weisungen erlassen.

² Sie bereitet Geschäfte nach Art. 2 Abs. 2 lit. a bis d vor und stellt Antrag.

³ Sie bezeichnet eine Person als kantonalen Asylkoordinator und legt dessen Pflichtenheft fest.

Art. 6 Nothilfe

¹ Wo das Bundesrecht eine Einschränkung der Unterstützung auf die Nothilfe kennt, wird lediglich diese ausgerichtet. Sie besteht in der Regel aus Sachleistungen, ausnahmsweise aus Geldleistungen.

² Die Standeskommission kann die Nothilfe näher regeln.

Art. 7 Kosten

¹ Die vom Bund nicht übernommenen Kosten für die Betreuung und Fürsorge von Asylbewerbern und Schutzsuchenden werden vom Kanton getragen. Vorbehalten bleibt die Rückerstattungspflicht für Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie die Vermögenswertabnahme nach Art. 85 ff. des Asylgesetzes.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über das Asylwesen vom 20. Juni 1994 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
23.03.2009	23.03.2009	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	23.03.2009	23.03.2009	Erstfassung	-